

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Druckerzeugnisse, Werbung und Webhosting

Einkaufs- und Bestellbedingungen

Digitale Übermittlung von Druckunterlagen für Anzeigen und Druckerzeugnisse der srt & werbeagentur GmbH

AGB Druckerzeugnisse

I. Geltungsbereich

Aufträge werden zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausgeführt. Abweichende Regelungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

II. Gegenleistung

- Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probedrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.
- Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die Bestimmungen des Abschnittes IX gelten entsprechend.

III. Zahlung

- Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag, jedoch, sofern in der Rechnung ausgewiesen, ohne Kosten für Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
- Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VI 3. nicht nachgekommen ist.

IV. Zahlungsverzug

- Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.
- Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung

- Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.
- Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
- Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.
- Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers - insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen

Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

6. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Reprovorlagen, Datenträgern, Repro-Druckvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

VI. Beanstandungen

- Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
- Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei dem Auftragnehmer eintrifft.
- Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung für Mangelgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auftragsdruck.
- Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2000 kg auf 15%.

VII. Verwahren, Versicherung

- Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt.
- Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

VIII. Haftung

- Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht sind, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden gehaftet. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber nur bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Es gelten die gleichen Grundsätze für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

IX. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können vom Auftraggeber nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

X. Eigentum, Urheberrecht

1. Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Lithographien, Druckplatten, digitale Daten und Datenträger, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.

2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XI. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist Holzwickede. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

AGB Werbung

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen sollen für Auftraggeber/Verwerter und der Firma srt & werbeagentur GmbH - nachfolgend als Werbeagentur genannt - die Grundlage für eine förderliche Zusammenarbeit bilden, die im kreativen, künstlerischen Bereich weit mehr als auf sonstigen geschäftlichen Gebieten Voraussetzung für zufriedene stellende Arbeitsergebnisse ist. Aus diesem Grunde sind Definitionen und Erläuterungen bei jenen berufsspezifischen Zusammenhängen eingefügt, die über den Rahmen allgemeiner kaufmännischer Gepflogenheiten hinausgehen.

§ 1 Urheber- und Nutzungsrechte

Das Urheberrecht eines Werks bleibt bei dem, der es geschaffen hat. Übertragen werden können nur die Nutzungsrechte. Dazu räumt die Werbeagentur als Urheber oder Inhaber der Rechte dem Kunden Verwertungs- oder Nutzungsrechte ein. Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) der Werbeagentur sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Ohne Zustimmung der Werbeagentur dürfen ihre Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

Die Werke der Werbeagentur dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der Zahlung des Honorars.

Wiederholungsnutzungen (Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Werbeagentur.

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Werbeagentur.

Über den Umfang der Nutzung steht der Werbeagentur ein Auskunftsanspruch zu. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Werbeagentur.

§ 2 Honorar

Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Stundensätzen der Werbeagentur und nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik Designer und dem Gesamtverband Deutscher Werbeagenturen (GWA).

Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Werbeagentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

§ 3 Zusatzleistungen

Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

§ 4 Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

An den Arbeiten der Werbeagentur werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die Werbeagentur zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/Verwerter.

§ 5 Korrektur und Produktionsüberwachung

Vor Produktionsbeginn sind der Werbeagentur Korrekturmuster vorzulegen. Die Produktion wird von der Werbeagentur nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die Werbeagentur ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

§ 6 Haftung

Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten wird von der Werbeagentur nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit. Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

Soweit die Werbeagentur auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Werbeagentur, stellt er die Werbeagentur von der Haftung frei.

Im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben haftet die Werbeagentur dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Werbeagentur nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die Werbeagentur insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

§ 7 Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per Email erfolgen.

Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der srt & werbeagentur GmbH.

AGB Webhosting

§ 1 Allgemeines

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Webhostingverträge mit srt & werbeagentur GmbH, Holzwickede (im folgenden srt genannt). Fremde Vertragsbedingungen gelten nur, soweit sie diesen AGB entsprechen. Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn srt dies schriftlich bestätigt hat. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Vertrag samt aller übrigen Bestimmungen gültig. Die beanstandete Klausel ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Der Kunde wirkt bei der Erbringung der Leistung unentgeltlich und rechtzeitig mit und überlässt srt alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen.

§ 2 Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen

Die Angebote von srt verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Bei über das normale Maß hinausgehenden Dienst- und Werkverträgen ist srt berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen ist srt auch ohne Mahnung berechtigt, Verzugszinsen mit 5% über dem Basiszinsatz zu berechnen. Die Angebote von srt unterliegen einer Beschränkung hinsichtlich Datentransfer und Speicherplatz. Für den Fall, dass die Beschränkungen überschritten werden, ist srt berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Die Preise von srt schließen keine Supportleistungen ein. Nimmt der Kunde technische Supportleistungen in Anspruch, so werden diese gemäß der gültigen Preisliste berechnet. Alle monatlichen Nutzungsentgelte sind sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall ist srt berechtigt, die Internetpräsenz des Antragstellers sofort zu sperren. Zur Wiederaufnahme der Internetpräsenz akzeptiert der Antragsteller eine Reaktivierungspauschale von 50,- €.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die Leistungsbeschreibungen sowie alle ergänzenden Unterlagen und Richtlinien von srt werden dem Kunden vor Beginn der Vertragsbeziehungen schriftlich ausgehändigt. Eine Programmdokumentation ist nur bei einzelvertraglicher Vereinbarung geschuldet.

(2) Srt ist mit Blick auf bestehende vertragliche Vereinbarungen berechtigt, Leis-

tungen zu ändern, soweit eine solche Änderung handelsüblich bzw. unter Berücksichtigung der Interessen der srt für den Kunden zumutbar ist, z. B. wenn dies aufgrund von Gesetzesänderungen/-ergänzungen notwendig ist.

(3) Soweit srt kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

§ 4 Freigabe

(1) Nachdem srt einen Auftrag entsprechend der Leistungsbeschreibung ausgeführt und dies dem Kunden mitgeteilt hat, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von zwei Wochen eventuelle Reklamationen geltend zu machen.

(2) Erfolgt innerhalb der Zwei-Wochen-Frist keine Beanstandung, gilt der Auftrag als entsprechend der Leistungsbeschreibung ordnungsgemäß ausgeführt.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen

(1) Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, srt hat einen Liefertermin schriftlich verbindlich zugesagt.

(2) Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem srt durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Ausfall von Mitarbeitern oder technischer Einrichtungen ohne Verschulden von srt), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem srt auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet.

§ 6 Änderung der Leistung

(1) Eine vom Kunden gewünschte Änderung der Anwendung nach der Freigabe gem. § 3 ist schriftlich zu vereinbaren. srt kann die Leistungsdurchführung ablehnen, wenn nachträgliche Änderungen durch den Kunden zu einer wesentlichen Vertragsänderung führen. Kommt eine Einigung über die Änderung der Anwendung nicht zustande, so wird srt den Auftrag entsprechend der schriftlich getroffenen Vereinbarung ausführen.

(2) Soweit die tatsächliche Durchführung der Änderung Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (insbesondere Vergütung, Termine, Leistungsgegenstand) hat, wird eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vorgenommen.

§ 7 Urheberrechte und Rechtseinräumung

(1) Die von srt erstellte oder gelieferte Anwendung ist urheberrechtlich geschützt. Srt räumt dem Kunden Nutzungsrechte an der Anwendung im nachstehend bestimmten Umfang ein.

(2) Srt räumt dem Kunden ein zeitlich unbegrenztes, einfaches Nutzungsrecht an der Anwendung ein. Der Kunde darf die Anwendung auf Arbeitsspeicher und Festplatten seines Internet-Rechners laden und im vertraglich bestimmten Umfang nutzen. Er darf weiterhin die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen.

(3) Eine über Ziff. 2 hinausgehende Vervielfältigung der Anwendung ist untersagt, soweit sie nicht durch das geltende Urheberrechtsgesetz ausnahmsweise gestattet ist.

(4) Überlässt der Kunde srt im Rahmen der Gestaltung von Anwendungen Daten, Texte, Bilder, Film- oder Tondokumente, so hat er sicherzustellen, dass diese frei von Rechten Dritter sind und im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks genutzt werden können. Der Kunde stellt srt insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

(5) Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch srt berechtigt, die von srt erstellten Anwendungen ganz oder teilweise in eigene oder fremde Dokumente zu übernehmen oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder außerhalb des Vertragszwecks zu nutzen.

(6) Srt ist berechtigt, in allen von ihr erstellten Dokumenten, Programmen, Anwendungen etc. einen Urheberrechtsvermerk anzubringen, der srt als Urheber ausweist. Dieser Urheberrechtsvermerk darf vom Kunden nicht entfernt werden.

§ 8 Datensicherheit

Der Kunde stellt srt von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Soweit Daten an srt - gleich in welcher Form - übermittelt werden, stellt der Kunde Sicherheitskopien her. Die Server von srt werden regelmäßig gesichert. Für den Fall eines Datenverlustes ist der Kunde verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an srt zu übermitteln. Der Kunde erhält zur Pflege seines Angebotes eine Nutzerkennung und ein Passwort. Er ist verpflichtet, dieses vertraulich zu behandeln und haftet für jeden Missbrauch, der aus einer unberechtigten Verwendung des Passwortes resultiert. Dem Kunden ist bekannt, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg die Möglichkeit besteht, übermittelte Daten abzu hören. Dieses Risiko nimmt der Kunde in Kauf. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, im Verdachtsfall ein neues Kennwort anzufordern, das srt dann per Fax zustellen.

§ 9 Servicebeschreibung und Zahlung

Mit der Annahme des Auftrages und der Zuteilung von Speicherplatz und Passwort kommt ein Vertrag über die Nutzung des Service von srt zustande. Dieser wird gemäß geltender Preisliste abgerechnet, Preiserhöhungen während der Laufzeit von Vorauszahlungen sind ausgeschlossen. Der Kunde kann von einer tatsächlichen Zuteilung des Domainnamens erst ausgehen, wenn diese durch srt bestätigt ist. Jegliche Haftung und Gewährleistung für die Zuteilung der bestellten Domainnamen ist ausgeschlossen. Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Abgerechnet wird je nach Wunsch des Kunden einmal im Quartal oder monatlich. Der Vertrag ist von beiden Seiten jeweils 30 Tage zum Monatsende kündbar. Im Falle von technischen Problemen, die eine Weiterführung dieses Vertrages nicht ermöglichen, ist srt berechtigt, Teile oder den gesamten Vertrag fristlos zu kündigen. Die für die laufenden Monate erhobenen Kosten werden in diesem Fall erstattet. Auch wenn die Rechnung vom

Kunden teilweise oder komplett nicht beglichen wurde, kann srt den Vertrag fristlos kündigen.

§ 10 Veröffentlichte Inhalte

Mit der Übermittlung der Webseiten stellt der Kunde srt von jeglicher Haftung für den Inhalt frei und sichert zu, kein Material zu übermitteln, das Dritte in ihren Rechten verletzt. Aufgrund der knappen Preiskalkulation ist es nicht möglich, dass srt eine eingehende Einzelfallprüfung für den Fall vornimmt, ob Ansprüche Dritter berechtigt oder unberechtigt erhoben werden. Der Kunde erklärt sich daher bereits jetzt damit einverstanden, dass srt berechtigt ist, den Zugriff für den Fall zu sperren, dass Ansprüche Dritter auf Unterlassung erhoben werden oder der Kunde nicht zweifelsfrei Rechteinhaber der veröffentlichten Dokumente bzw. Programme ist. Für den Fall, dass der Kunde Inhalte veröffentlicht, die geeignet sind, Dritte in ihrer Ehre zu verletzen, Personen oder Personengruppen zu beleidigen oder zu verunglimpfen, ist srt berechtigt, sofort den Zugriff zum gesamten Angebot zu sperren, auch wenn ein tatsächlicher Rechtsanspruch nicht gegeben sein sollte. Das gleiche gilt, wenn Inhalte nach dem allgemeinen Rechtsempfinden gegen geltendes Recht der BRD verstoßen könnten.

Eine Nutzung der Mailserver zum Versenden von Massenmails, sogenannte „spams“ ist unzulässig.

§ 11 Haftung

Für unmittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn durch technische Probleme und Störungen innerhalb des Internet, die nicht im Einflussbereich der Firma srt liegen, übernimmt srt keine Haftung. Haftung und Schadensersatzansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt. Es sei denn, srt handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig. Bei einem Verstoß der Internetseiten des Antragstellers gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten haftet der Antragsteller der Firma srt auf Ersatz allen hieraus entstehenden direkten und indirekten Schadens, auch Vermögensschadens. Srt übernimmt keine Gewähr für die richtige Wiedergabe der Internetseiten des Antragstellers, es sei denn, unsere Firma handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist Holzkwickede. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Einkaufs- und Bestellbedingungen

1. Auftragserteilung und -form

Srt erteilt alle Aufträge entweder im eigenen Namen oder im Namen und für Rechnung seiner Kunden in Vollmacht.

Den jeweiligen Auftraggeber entnehmen Sie der Vorderseite.

Abgegebene Erklärungen sind für srt nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen.

2. Lieferzeit

Die Einhaltung der für die Lieferungen vereinbarten Termine wird von Ihnen garantiert. Bei Überschreitung derselben ist der Auftraggeber, ausgenommen den Fall höherer Gewalt, ohne weitere Mahnung berechtigt, Schadensersatz zu fordern oder zurückzutreten.

In Fällen höherer Gewalt sind Sie verpflichtet, srt unverzüglich zu verständigen, sobald die Verzögerung absehbar ist. Andernfalls haften Sie für die durch die Terminüberschreitungen entstehenden Schäden und Folgeschäden bis zur Höhe der Auftragssumme.

Der Nachweis, dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, obliegt Ihnen. Sie stehen gegenüber dem Auftraggeber für das Verhalten etwa zugezogener Mitarbeiter und für deren Auswahl ein.

3. Lagerung und Transport

Sie übernehmen das Risiko des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung sämtlicher Ihnen zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen sowie bei Ihnen lagernden Produkte.

Entsprechendes gilt, falls Sie Mitarbeiter zuziehen und Arbeiten außer Haus geben. Die Lieferung erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten. Dies gilt auch bei der Zuziehung von Mitarbeitern.

4. Mitarbeiter

Mitarbeiter sind sorgfältig nach Ihrem eigenen Qualitätsniveau auszuwählen und zu überwachen. Der Auftraggeber ist ohne besondere schriftliche Ermächtigung nicht berechtigt, Mitarbeiter und Modelle im Namen des Auftraggebers hinzuzuziehen. Diese haben vielmehr Rechtsbeziehungen nur zu Ihnen. Es ist daher auch Ihre Obliegenheit, für ausreichenden Unfallschutz und ausreichende Versicherungen dieser Person zu sorgen.

5. Abnahme und Zahlung

Abnahme und Zahlung von der erfolgten Feststellung von Mängeln stellen keine Anerkennung einwandfreier Lieferung und Leistung dar und bedeuten keinen Verzicht auf das Rückgerecht.

6. Qualität

Der Auftrag kann nur durch Lieferungen und Leistungen bester Qualität erfüllt werden. Als mangelhaft gelten insbesondere unsachgemäße oder unsauber ausgeführte Lieferungen oder Leistungen oder solche, bei denen die gestellte Aufgabe außer Acht gelassen oder von Weisungen des Auftraggebers ohne vorherige Zustimmung abgewichen wurde.

7. Untersuchungspflicht und Mängelrügen

Der Auftraggeber genügt seiner Untersuchungspflicht, wenn er die Untersuchung in einer üblichen Weise und Zeit unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit Werbeagenturen vornimmt.

Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie entsprechend dem üblichen Geschäftsgang von Werbeagenturen erhoben werden. Entsprechendes gilt bei nicht sofort erkennbaren Mängeln, nachdem diese sich herausgestellt haben.

8. Mängelfolgen

Der Auftraggeber ist zur Abnahme mangelhafter Lieferungen und Leistungen nicht verpflichtet. Dies gilt, wenn ein nennenswerter Teil der Lieferung oder Leistung mangelhaft ist, auch für die Gesamtlieferung.

Der Auftraggeber ist in diesen Fällen jederzeit, auch ohne Fristsetzung und Ablehnungsandrohung, berechtigt, weiterhin Erfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, die vereinbarte Vergütung zu mindern oder, falls der Mangel von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern zu vertreten ist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zu einer Nachbesserung sind Sie nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers berechtigt und verpflichtet.

Das Recht der Nachbesserung ist gegeben, wenn sich diese mit den Interessen des Auftraggebers vereinbaren lässt.

9. Rechte

Der Auftragnehmer versichert, dass seine Leistungen und Werke Originale sind und dass ihm hieran alle Rechte zustehen. Alle nach diesem Auftrag hergestellten Gegenstände gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber seine gesamten etwaigen urheberrechtlichen Nutzungsrechte oder verwandten Schutzrechte am hergestellten Werk ohne zeitliche und örtliche Beschränkung und für alle im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Nutzungsarten. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungsrechte.

Übertragen wird insbesondere das Recht, die aufgrund des Vertrags gelieferten Gegenstände und die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen auf jede derzeit bekannte Art und Weise oder Methode oder mittels aller derzeit bekannten Verfahren zu verwenden, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Soweit eine bis jetzt bekannte Nutzungsart durch Anwendung einer überhaupt noch nicht oder noch nicht zur Erzielung dieses Erfolges benutzte Methode, Darstellungsart oder eines Verfahrens erzielbar wird, gilt dies nicht als neue Nutzungsart im Sinne von § 31 (4) des Urhebergesetzes.

Der Auftragnehmer erklärt sich insbesondere mit einer uneingeschränkten Verwertung des aufgrund dieses Vertrages gelieferten Gegenstandes bzw. Werkes zu Werbezwecken einverstanden.

Er überträgt dem Auftraggeber weiter das Recht, das gelieferte Werk bzw. die gelieferte Leistung in jeder Weise zu ändern, insbesondere zu bearbeiten, zu übersetzen und zu synchronisieren und auch eine solche Bearbeitung des Werkes ausschließlich und uneingeschränkt zu veröffentlichen und zu verwerten. Sollte aus irgendeinem Grund ein Nutzungsrecht des Auftragnehmers nicht übertragen sein, so verpflichtet sich der Auftragnehmer seinerseits, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen und es auf Anforderung des Auftraggebers ohne Anspruch auf Zahlung einer weiteren Vergütung auf den Auftraggeber oder eine andere, von diesem benannte Person zu übertragen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche erworbenen Rechte auf Dritte weiter zu übertragen.

10. Rechteinräumung – Leistungsschutzrecht

Der Auftraggeber oder seine Kunden, falls der Auftraggeber in deren Vertretung tätig wird, und der Auftragnehmer sind sich einig, dass das Eigentum an den Werkgegenständen einschließlich aller Originale, Reproduktionen, Negative, Dias, Muster usw. mit Übergabe der Sachen an den Auftraggeber bzw. dessen Kunden oder mit Zahlung der Vergütung auf den Auftraggeber bzw. dessen Kunden übergeht. Wird die Zahlung vor Übergabe vorgenommen, so verwahrt der Auftragnehmer die Sachen bis zur Übergabe unentgeltlich für den Auftraggeber bzw. dessen Kunden.

Der Auftragnehmer hat nicht das Recht, über Originale oder Reproduktionen der in das Eigentum des Auftraggebers oder dessen Kunden übergegangenen Werke zur allgemeinen Verwendung zu verfügen.

Elektronische Bildverarbeitungs-Reproduktionen verwahrt der Auftragnehmer auf eigene Kosten sach- und fachgerecht und gegen alle üblichen Risiken zum Wiederherstellungswert versichert für den Auftraggeber bzw. dessen Kunden und wird sie jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber benannten Dritten endgültig oder zeitweise herausgeben.

11. Rechte von Mitarbeitern

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber sämtliche im Hinblick auf den Gegenstand dieses Auftrags bestehenden Rechte der an der Herstellung beteiligten Personen, insbesondere seiner Mitarbeiter und der Modelle, im gleichen Umfang wie seine eigenen Rechte zu verschaffen und somit die uneingeschränkte Verwertungsmöglichkeit in dem durch diesen Auftrag bestimmten Umfang sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat alle hierzu erforderlichen Zustimmungserklärungen und Rechtsübertragungen vor Beginn solcher Tätigkeiten, aus denen den genannten Personen Ansprüche erwachsen können, zu veranlassen. Er ist verpflichtet, den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Revers von diesen Personen vor der Durchführung unterschreiben zu lassen und dem Auftraggeber auszuhändigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die von diesen infolge einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber erhoben werden, freizustellen.

12. Rechnung

Alle Rechnungen müssen Auftrags- und Arbeitsnummer enthalten und entsprechend den Angaben von srt ausgestellt sein.

Unvollständig ausgestellte Rechnungen können nicht bearbeitet werden.

13. Arbeitsunterlagen

Alle von srt zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen sind sorgfältig zu behandeln und nach Fertigstellung des Auftrags unverzüglich und ohne Aufforderung in einwandfreiem Zustand an srt zurückzugeben.

14. Geheimhaltung

Sie sind verpflichtet, alle den Auftrag betreffenden Arbeiten und Unterlagen geheimzuhalten und – ausgenommen Mitarbeiter – keinem Dritten zugänglich zu machen. Mitarbeiter werden Sie zur selben Geheimhaltung verpflichtet.

Sie haften für jeden sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergebenden Schaden.

15. Datenschutz

Der Auftragnehmer nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Auftraggeber zum Zwecke der automatischen Verarbeitung (z. B. Rechnungsstellung) Daten zur Person des Auftragnehmers speichert.

Der Auftraggeber darf von einer besonderen Benachrichtigung nach § 21 (1) des Bundesdatenschutzgesetzes absehen.

16. Geltung dieser Geschäftsbedingungen

Aufträge sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn sie nach diesen Geschäftsbedingungen abgewickelt werden. Sind diese Inhalt eines Auftrags an Sie geworden, so gelten sie auch für alle künftigen Aufträge an Sie.

Abweichungen von diesen Bedingungen sowie sonstige Abmachungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden, und nur für den Einzelauftrag, für den sie vereinbart werden.

17. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist Holzwickede falls nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Auftrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Digitale Übermittlung von Druckunterlagen für Anzeigen und Druckerzeugnisse

A.

Un erwünschte Druckresultate, die sich auf eine Abweichung des Kunden von den Empfehlungen der srt zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen zurückführen lassen, führen zu keinem Preisminderungsanspruch.

B.

Der Kunde hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckunterlagen dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Daten frei von evtl. Computerviren sind. Entdeckt srt auf einer ihr übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche geltend machen könnte. Srt behält sich vor, den Kunden auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Kunden infiltrierte Computerviren der Agentur Schäden entstanden sind.

C.

Digital übermittelte Druckvorlagen für Farbanzeigen und Druckerzeugnisse können nur mit einem auf Papier gelieferten Farb-Proof zuverlässig verarbeitet werden. Ohne Farb-Proof sind Farbabweichungen unvermeidbar, die keinen Preisminderungsanspruch auslösen können.

D.

Die srt & werbeagentur GmbH sendet auf Wunsch des Kunden, auf eine von diesem zu benennende Email-Adresse, einen Korrekturabzug in Form einer PDF-Datei zur Überprüfung. Scheitert die Email-Übertragung wegen technischer Probleme ist srt verpflichtet, auf ein von dem Kunden zu benennendes Telefax-Gerät, einen Korrekturabzug der von srt auf Papier ausgedruckten digitalen Druckvorlage zu senden. Erhält srt keine Fehlermeldung bis Anzeigenschluss/Druckbeginn, gilt der Korrekturabzug als vom Kunden gebilligt. Ansprüche des Kunden auf Preisminderung, Schadenersatz o. ä. wegen später gerügter Mängel sind ausgeschlossen.

Stand: Juli 2003

srt & werbeagentur GmbH

Zur Alten Kolonie 7
59439 Holzwickede
Telefon 0 23 01-9 10 10-0
Telefax 0 23 01-9 10 10-40